

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein

2. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Im Vorfeld der Bürgermeisterwahl 2016 wurde seitens des SPD-Ortsvereins der Antrag gestellt, 50 Stellschilder (Wahlplakate) für die durch den SPD-Ortsverein unterstützte Kandidatin aufstellen zu dürfen.

Es handelte sich dabei um eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Straßen, die einer Sondernutzungserlaubnis nach der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen vom 05.04.2012 bedurfte. Diese Sondernutzungserlaubnis wird gem. § 3 Abs. 2 der Satzung auf Dauer mit der Möglichkeit des Widerrufs, auf Zeit oder auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Es können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden, insbesondere zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie bei Stellschildern auch hinsichtlich der Anzahl.

Nach § 3 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung dürfen abweichend vom Absatz 2 (s.o.) im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes bzw. Einzelbewerber/-innen maximal 10 Stellschilder im Stadtgebiet aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen.

Dem Antrag des SPD-Ortsvereins wurde daher unter Hinweis auf die satzungsrechtliche Regelung nicht entsprochen. Daraufhin wurde beim VG Schleswig seitens des SPD-Ortsvereins ein Antrag gestellt, die Stadt Heiligenhafen im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, die begehrte Sondernutzungserlaubnis bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Hauptsache zu erteilen. Das VG Schleswig gab

dem Anliegen im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes statt. Insofern wird auf das Unterlagenkonvolut zu TOP 6 der Sitzung der Stadtvertretung am 03.02.2016 verwiesen. Die seinerzeitige Verwaltungsvorlage ist ohne Anlagen beigelegt.

Das Gericht hielt es für sachgerecht, dem Antragsteller einen Anspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von 50 zweiseitigen Wahlplakaten (DIN A0) an 50 Standorten im gesamten Stadtgebiet zu erteilen. Nach Überzeugung des Gerichts stellte das vom Antragsteller begehrte Aufstellen von 50 Wahlplakaten eine angemessene flächendeckende Wahlwerbung dar.

Um die Aufstellung der Wahlplakate zur Bürgermeisterwahl 2016 satzungsmäßig zu verankern, wurde eine 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen beschlossen, die aber mit Ablauf des 06.03.2016 wieder außer Kraft trat.

Derzeit greift somit wieder die Reglementierung auf 10 Plakate / Schilder im Stadtgebiet.

B) STELLUNGNAHME

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Im Nachgang der Bürgermeisterwahl 2010 befasste sich der Hafen- und Touristikausschuss in seiner Sitzung am 07.06.2010 und schlug vor, der Stadtvertretung die Änderung der Sondernutzungssatzung zu beschließen, um zugunsten eines optisch ansprechenden Ortsbildes ein übermäßiges wildes Plakatieren zu unterbinden. Im Rahmen der „freiwilligen Selbstverpflichtung“ wurde im § 3 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung verankert, dass 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes bzw. Einzelbewerber maximal 10 Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen. Weitere Ausführungen zur Beschlusslage sind der beigelegten Vorlage für die Sitzung am 03.02.2016 zu entnehmen.

Aus dem Verfahren Stadt Heiligenhafen ./ SPD-Ortsverein gehen folgende Leitsätze hervor:

Der Anspruch auf das Aufstellen von Wahlplakaten in einem angemessenen Umfang folgt aus Bundesrecht. Das Verwaltungsgericht Gießen führt im Urteil vom 27.02.2001 - 8G335-01 - wie folgt aus:

Bundesrecht gibt (...), da Parteienrecht in vollem Umfang Bundesrecht darstellt und Landes- und Kommunalrecht in seinen verfassungsrechtlichen Grundzügen im Bundesrecht verankert ist (Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG), zumindest dem Grunde nach einen Anspruch auf Gestattung der Wahlsichtwerbung durch Parteien. Der einzelnen

Partei oder Wählergruppe ist danach eine wirksame Wahlpropaganda zu ermöglichen. Dazu gehört auch das Aufstellen von Wahlplakaten. Eine wirksame Wahlwerbung ist dabei nach der Rechtsprechung dann gegeben, wenn es den Parteien möglich ist, „flächendeckend im gesamten Stadtgebiet und seinen Stadtteilen ihre Wahlwerbung aufstellen zu können“ (VG Saarland vom 12.02.2001 – 2F14/01). Das VG Gießen geht in dem betreffenden Urteil sogar davon aus, dass das Recht zum Aufstellen von Wahlplakaten als Ausprägung des Anspruchs wirksame Wahlwerbung betreiben zu können, es erfordere einer kandidierenden politischen Partei an den Aufstellort pro 100 Einwohner zur Verfügung zu stellen.

Nach Überzeugung des Verwaltungsgerichts Schleswig im vorläufigen Verfahren stellt jedoch das vom SPD-Ortsverein begehrte Aufstellen von 50 Wahlplakaten eine angemessene Wahlwerbung dar. Eine Entscheidung in der Hauptsache erging nach der Satzungsänderung durch die Entscheidung der Stadtvertretung am 03.02.2016 jedoch nicht, da insofern eine Klaglosstellung erfolgte.

Im Hinblick auf die Landtagswahl in 2017 (07.05.2017) sollte schon jetzt eine rechtskonforme Satzungsregelung gefunden werden.

Bei der Landtagswahl 2012 warben insgesamt 12 Parteien um die Wählerstimmen. Bei einer angenommenen zulässigen Wahlwerbung von 1 Aufstellort je 100 Einwohner/innen und ca. 9.300 Einwohnern/innen hätten somit zur Landtagswahl 2012 insgesamt 1.116 2-seitige Wahlplakate, damit 2.232 Plakate an 1.116 Standorten im Stadtgebiet zugelassen werden müssen. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine Wahlwerbung nicht gleichmäßig flächendeckend über das Stadtgebiet erfolgt, sondern sich auf innenstadtrelevante Bereiche, Ein- bzw. Ausfall- und Durchgangsstraßen beschränkt.

Seitens der Verwaltung wird daher empfohlen, maximal 50 zweiseitige Stellschilder (max. DIN A0) im Stadtgebiet zuzulassen und den entsprechenden Passus zur Klarstellung, dass sich die Ausnahmeregelung des § 3 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung lediglich auf die in Abs. 2 aufgeführte Dauer usw. bezieht, wie folgt zu fassen:

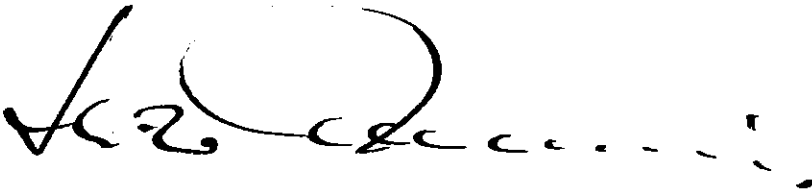
(3) Abweichend von (Abs. 2, Satz 1) können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien, Wählervereinigungen und zugelassene Einzelbewerber/innen maximal 50 zweiseitige Stellschilder (max. DIN A0) im gesamten Stadtgebiet aufstellen, wenn sie sich an der Wahl beteiligen.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 2. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	J. D. 2. 11
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

2. Änderung
der Satzung über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 52) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom folgende 2. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Abweichend von (Abs. 2, Satz 1) können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien, Wählervereinigungen und zugelassene Einzelbewerber/innen maximal 50 zweiseitige Stellschilder (max. DIN A0) im gesamten Stadtgebiet aufstellen, wenn sie sich an der Wahl beteiligen.

§ 2

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 01.09.2016

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(L.S.)

(Heiko Müller)
Bürgermeister

Stadt Heiligenhafen

Der Bürgermeister
FB 2 – Bau- und Ordnungsverwaltung
650-03 /Ge.

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
der Stadtvertretung	3.2.2016	6

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Nach Vorbefassungen in der 19. und 20. Sitzung der Steuerungsrunde „Umgestaltung der Innenstadt und des Marktplatzes“ im Jahr 2010 sollte der Stadtvertretung seinerzeit empfohlen werden, die Sondernutzungssatzung dahingehend zu ändern, dass Werbeplakate nur noch an den Plakathalterungen der HVB genehmigt werden und vorrangig Plakate für Veranstaltungen in Heiligenhafen, jedoch ohne Verkaufsveranstaltungen, angebracht werden sollen.

Im Nachgang der Bürgermeisterwahl 2010 befasste sich sodann der Hafen- und Touristikausschuss in seiner Sitzung am 7. Juni 2010 (TOP 5) explizit mit der Angelegenheit wie folgt (Auszug aus der Niederschrift):

„Die Steuerungsrunde „Umgestaltung der Innenstadt und des Marktplatzes“ hat der Stadtvertretung empfohlen, die Sondernutzungssatzung zu ändern. Die Stadtvertreterin Kowoll führt dazu aus, dass man mit dieser Änderung bezwecke, die „wilde“ Plakatierung im Stadtgebiet einzudämmen. Diese Form der Plakatierung ist für einen touristisch ausgerichteten Ort nicht angebracht. Mit Änderung der Sondernutzungssatzung würden Plakate nur noch in Plakathalterungen aufgestellt werden. Es handelt sich um feste Aufstellungsorte in festgeschriebener Anzahl. Der Ausschuss möchte jedoch auch, dass die Plakatierung der politischen Parteien bei Wahlen reglementiert wird. Jede Partei soll max. 10 Stellschilder aufstellen dürfen.“

Der Stadtvertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Die beigefügte 2. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen wird mit folgender Änderung beschlossen:

§ 3 Erteilung der Sondernutzungserlaubnis

(3) Abweichend von (2) können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes bzw. Einzelbewerber max. 10 Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen. (...)

Abstimmungsergebnis: Einstimmig“

Diese Beschlussempfehlung des Hafen- und Touristikausschusses wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 24. Juni 2010 (TOP 6) mit 19 Ja-Stimmen uneingeschränkt bestätigt. Weitere Empfehlungen und Beschlüsse der städtischen Gremien, in denen dieser Passus unverändert übernommen bzw. beibehalten wurde, erfolgten in den Sitzungen des Hauptausschusses am 15.11.2010 (TOP 8), des Hafen- und Touristikausschusses am 22.11.2010 (TOP 8), in der Sitzung der Stadtvertretung am 9.12.2010 (TOP 13), in der Sitzung des Umwelt-, Bau- und Kleingartenausschusses am 15.3.2012 (TOP 8), in der Sitzung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses am 20.3.2012 (TOP 5), in der Sitzung des Hauptausschusses am 26.3.2012 (TOP 7.6) und in der Sitzung der Stadtvertretung am 29.3.2012 (TOP 7) jeweils einstimmig.

Die insofern heutige gültige Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen vom 5. April 2012 wurde am 13. April 2012 im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Heiligenhafen, der „Heiligenhafener Post“, veröffentlicht und ist somit seit 14. April 2012 in Kraft. Die Satzung ist im Anlagenkonvolut zur Kenntnisnahme beigelegt.

Der Ortsverband einer ansässigen Partei hat am 11. Januar 2016 eine „Ausnahmegenehmigung von der Sondernutzungserlaubnis gem. § 3 Abs. 3 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen für die Aufstellung von 50 zweiseitigen Wahlplakaten (DIN A0) an 50 Standorten im gesamten Stadtgebiet von Heiligenhafen“ beantragt. In der Begründung wird auf die den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern gesondert zugestellten Unterlagen aus dem Verwaltungsgerichtsverfahren verwiesen.

Der Antrag wurde durch den Unterzeichner im Rahmen der Stellvertretung des Bürgermeisters am 14. Januar 2016 abschlägig mit folgender Begründung beschieden: „Die Sondernutzungssatzung in der aktuellen Fassung ist in der Sitzung der Stadtvertretung am 29.3.2012 einstimmig beschlossen worden, am 13.4.2012 veröffentlicht und somit am 14.4.2012 in Kraft getreten. U. a. wurde mit dieser

Sondernutzungssatzung der Grundstein gelegt, zugunsten eines optisch ansprechenden Ortsbildes ein übermäßiges, wildes Plakatieren zu unterbinden.

Nach § 3 Abs. 3 können im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin einer Europa-, Bundestags-, Landtags-, Kommunal- oder Bürgermeisterwahl politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes bzw. Einzelbewerber max. 10 Stellschilder aufstellen, wenn sie sich an der jeweiligen Wahl beteiligen. Dieser Regelung widerspricht nicht der Chancengleichheit, denn sie ermöglicht auch kleineren Parteien oder wie sie es nennen „Bekanntheitszwergen“ im gleichen Rahmen zu werben wie große Parteien bzw. „Bekanntheitsriesen“. Ich bitte insofern um Verständnis, dass ich vor dem Hintergrund des geltenden Ortsrechts keine andere Entscheidung treffen kann.“

Gegen diesen Bescheid wurde am 16. Januar 2016 von der Antragstellerin frist- und formgerecht Widerspruch erhoben. Eine Begründung liegt derzeit nicht vor.

Am 18. Januar 2016 (Eingang beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht) wurde ein Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) wegen der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis beim VG Schleswig gestellt und beantragt, die Antragsgegnerin (Stadt Heiligenhafen) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller die begehrte Sondernutzungserlaubnis gem. seines Antrags vom 11. Januar 2016 bis zum Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über die Hauptsache zu erteilen. In der weiteren Begründung darf auf die den Stadtvertreterinnen und Stadtvertretern zur Verfügung gestellten Unterlagen verwiesen werden.

Das Verwaltungsgericht Schleswig hat zwischenzeitlich im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes dem Anliegen des Ortsverbands stattgeben (siehe unten).

B) STELLUNGNAHME

Im Rahmen des Verfahrens ergaben sich einige Aspekte, die nachfolgend näher ausgeführt werden und letztlich zu einer Veränderung der bislang verfolgten Zielsetzung in der Satzung führen könnte.

Der Anspruch auf das Aufstellen von Wahlplakaten in einem angemessenen Umfang folgt aus Bundesrecht. Das Verwaltungsgericht Gießen führt im Urteil vom 27.2.2001 – 8 G 335/01 wie folgt aus: „Bundesrecht gibt (...), da Parteienrecht in vollem Umfang Bundesrecht darstellt und Landes- und Kommunalrecht in seinen verfassungsrechtlichen Grundzügen im Bundesrecht verankert ist (Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 GG) zumindest dem Grunde nach einen Anspruch auf Gestattung der Wahlsichtwerbung durch Parteien“. Der einzelnen Partei- oder Wählergruppe ist danach eine wirksame Wahlpropaganda zu

ermöglichen, dazu gehört auch das Aufstellen von Wahlplakaten (ebenda). Eine wirksame Wahlwerbung ist dabei nach der Rechtsprechung dann gegeben, wenn es den Parteien möglich ist, *„flächendeckend im gesamten Stadtgebiet und seinen Stadtteilen ihre Wahlwerbung aufstellen zu können“* (VG Saarland vom 12.2.2001 – 2 F 14/01).

Das VG Gießen geht in dem betreffenden Urteil sogar davon aus, dass das Recht zum Aufstellen von Wahlplakaten als Ausprägung des Anspruchs wirksame Wahlwerbung betreiben zu können, es erfordere, einer kandidierenden politischen Partei einen Aufstellort pro 100 Einwohner zur Verfügung zu stellen. Das hieße übertragen auf die Stadt Heiligenhafen, dass bei der anstehenden Bürgermeisterwahl ein Anspruch von ca. 90 Wahlplakaten für jede/n Bewerber/Bewerberin bestände.

Der Umstand das § 3 Abs. 3 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen besagt, dass im Zeitraum von 4 Wochen vor dem Termin max. 10 Stellschilder aufgestellt werden können, ändert nichts an den vorgenannten Grundsätzen. Dies gilt sogar für den Fall, in dem die Sondernutzungssatzung (mehrfach) einstimmig beschlossen wurde. Das VG Saarland führt im Beschluss vom 12.2.2001 in diesem Zusammenhang wie folgt aus: *„Der Beschluss eines Selbstverwaltungsorgans einer Gemeinde (kann) den verfassungsrechtlich verankerten Anspruch der Parteien bzw. deren Kandidatinnen und Kandidaten auf angemessene und wirksame Wahlwerbemöglichkeiten (nicht) einschränken!“*

Dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht wurde in der Sache durch das beauftragte Büro RAe Brock, Müller, Ziegenbein, Kiel, am letzten Donnerstag fristgerecht mitgeteilt, dass die Stadt Heiligenhafen anlässlich des Antrages eine Sitzung der Stadtvertretung am 3. Februar 2016 einberufen wird mit dem Ziel, die max. Zahl der Stellschilder auf 50 zu erhöhen und auf diese Weise die Antragstellerin klaglos zu stellen.

Angesichts der Eilbedürftigkeit hat die Antragstellerin nach Rückfrage des Gerichts dieses abgelehnt, woraufhin die nachfolgend zitierte - am 22.01.2016 zugestellte - Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts getroffen wurde:

„Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller die beantragte Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von 50 zweiseitigen Wahlplakaten (DIN A0) an 50 Standorten im gesamten Stadtgebiet für die Bürgermeisterwahl am 21.02.2016 zu erteilen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 € festgesetzt.“

Der Beschluss des VG Schleswig mit Begründung ist beigelegt.

Interessant ist die Auffassung des Gerichts, dass die Sondernutzungssatzung so ausgelegt werden könne, dass nach § 3 Abs. 3 der Satzung für alle Parteien usw. eine „Sockelzahl“ von 10 Plakaten festgesetzt werde und darüber hinaus weitere Werbeplakate nach § 3 Abs. 2 der Satzung genehmigt werden können (siehe Seite 7 f. des Beschlusses). Nach Ansicht der städtischen Rechtsvertretung handelt es sich um eine sehr „mutige“ Interpretation der Satzung, die kaum mit dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelungen in der Satzung vereinbar ist. Auch nach Ansicht der Verwaltung enthält die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen einen Ausnahmetatbestand oder Ermessensspielraum, der es der Verwaltung ansonsten ermöglichen würde, auch den anderen Bewerbern eine höhere Anzahl an Stellschildern zuzubilligen, entgegen der Auffassung des Gerichts nicht. Die dort angeführte „Ausnahmeregelung“ bezieht sich nach dem Wortlaut und der Intention der Bestimmung im § 3 Abs. 2 der Satzung einzig auf die Dauer der Erlaubnis nicht aber wie angenommen auf die Anzahl der Schilder.

Eine abschließende Entscheidung dazu ist jedoch erst in einem evtl. Hauptsacheverfahren möglich. Da der Beschluss des Gerichts zudem lediglich für die Bürgermeisterwahl am 21. Februar 2016 erging und eine mögliche Stichwahl evtl. nicht erfasst ist, wird vorgeschlagen, zwar zunächst das Aufstellen von 50 Wahlplakaten für die Bewerber/in zu genehmigen aber dennoch die Satzung im vorgeschlagenen Sinne zu ändern, um zumindest für die anstehende Wahl/Stichwahl Rechtssicherheit zu erlangen. Ob eine andersartige Entscheidung in der Folge zu einer Relevanz führen kann, die eine Anfechtung einer Wahl befürchten ließe, kann seitens der Verwaltung nicht abschließend beurteilt werden.

Obwohl es bei den bisherigen Wahlen seit 2010 (Bundestag-, Landtags-, Wahl zum Europäischen Parlament, Gemeinde- und Kreiswahlen) zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten oder Beeinträchtigungen gekommen ist, wird seitens der Verwaltung empfohlen, den betreffenden Paragraphen der Sondernutzungssatzung entgegen der bisherigen Entscheidungen der städtischen Selbstverwaltungsgremien (siehe oben) zunächst zu ändern und die max. Zahl der Stellschilder auf 50 festzulegen. Angesichts der Urteile des VG Gießen und des VG Saarland erscheint diese Anzahl angemessen, wenngleich nicht verkannt wird, dass es sich hierbei um Einzelfallentscheidungen handelte, die darüber hinaus mittlerweile ca. 15 Jahre alt sind und im Hinblick auf die

seitdem grundlegend veränderte Medien- und Werbelandschaft (Anzeigen, Internet, SocialMedia, Flyer usw.) heute durchaus von geringerer Bedeutung sein könnten. Dies vermag im vorliegenden Fall jedoch außer Acht bleiben, da vorliegende Entscheidung des VG Schleswig die Angemessenheit von 50 Wahlplakaten im Stadtgebiet mit der Relation von 182 Bürgern bzw. 36 ha Fläche pro Wahlplakat (siehe S. 8 des Beschlusses) bestätigt.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die anliegend beigefügte 1. Änderung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.

In Vertretung:

Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	